Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Luckenwalde, 14.04.2021

Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Haushaltsplanentwurf des Landkreises Teltow-Fläming 2021

Die Stadt Jüterbog hat fristgemäß von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming einzulegen.

Die Kreisverwaltung nimmt zu den aufgeworfenen Fragen und Feststellungen wie folgt Stellung:

Punkt 1: Stadt Jüterbog – Darstellung und Datenerhebung
Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet den Landkreis aber nicht nur die Finanzbedarfe der angehörigen Gemeinden zu ermitteln, sondern anhand dieser Daten nachzuweisen, dass die eigenen Aufgaben und Interessen und der damit verbundene eigene Finanzbedarf, nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den Aufgaben und Interessen der Gemeinden durchgesetzt werden. Eine Verzerrung der Ergebnisse und damit der Abwägung ergibt sich aber allein schon aus dem Umstand, dass der Landkreis mit dem Rückgriff auf die Vorjahresplandaten der Gemeinden nicht den realen Finanzbedarf der Gemeinden darstellt sondern einen, schon durch Einsparungen teilweise bis ins unerträgliche minimierten Finanzbedarf zur Abwägung nutzt. (siehe hierzu vertiefend Anlage 2).

Eine Fragestellung der Stadt Jüterbog ist mit dem Zitat aus der gerichtlichen Entscheidung nicht verknüpft. Daher kann lediglich vorgetragen werden, dass der Landkreis aus seiner Sicht diesem aufgestellten Muster der Abwägung vorliegend gefolgt ist:

Die Finanzbedarfe des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen sind ermittelt worden. Eine Offenlegung der Entscheidung zur Abwägung ist gegenüber den Hauptverwaltungsbeamt*innen im Rahmen der frühzeitigen Einbeziehung und gegenüber dem Kreistag im Rahmen der Darstellungen im Vorbericht zum Haushaltsplan mithin durchgeführt worden.

Der Landkreis begrüßt zunächst die in Ihrem Schreiben zum Ausdruck gebrachte positive Bewertung der Herangehensweise und Darstellung des Abwägungsprozesses. Ebenso nimmt der Landkreis gerne konstruktive Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Abwägungsprozesses der Tragfähigkeit der Kreisumlage entgegen und erkennt hierin den von allen Seiten gewünschten Geist einer kooperativen und gleichberechtigten Zusammenarbeit.

Die den Gemeinden zugestandene „freie Spitze“ – also der Zuschussanteil an freiwilligen Aufgaben – ist durch den Landkreis einheitlich auf 3% festgelegt worden. Wie auch schon in den Vorjahren möchte ich darauf verweisen, dass Grund- und Mittelzentren zusätzlich freiwillige Leistungen für Umlandgemeinden zu erbringen haben. Auch, wenn diese Mittel nicht für die Kreisumlagenberechnung herangezogen werden, sind sie in den jeweiligen Haushalten vollständig

im freiwilligen Bereich verausgabt und führen damit zu einer völlig verzerrten Darstellung der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung. Für Jüterbog bedeutet dies, dass die 3%-Schwelle schon durch die Verausgabung der Mittelzentumszuschüsse überschritten wird, ohne dass auch nur 1€ für gemeindliche freiwillige Aufgaben verwendet werden könnte (siehe hierzu vertiefend Anlage 2) Ist die Höhe der Kreisumlage für die Stadt Jüterbog erdrückend und nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, so beträgt die Kreisumlage seit Jahren ca. 150% der gemeindlichen Steuern und führt damit zu den schon beschriebenen Investitionsstaus. (siehe hierzu detailliert Anlage 1)

Nach den Regelungen des brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes werden die in Rede stehenden Beträge als Mehrbelastungsausgleich gezahlt. Mithin können diese Mittel nicht ausschließlich dem freiwilligen Bereich zugeordnet werden, sondern sollen alle die Belastungen, die mit der Funktion eines Mittelzentrums verbunden sind, ausgleichen.

Nach dem FAG erfolgen nicht nur Ausgleichszahlungen für die Mittelzentren in Höhe von 800.000 €, sondern auch für die jeweils am 1. Januar des Ausgleichsjahres nach der Landesplanung durch die jeweiligen Regionalpläne festgestellten grundfunktionalen Schwerpunkte in Höhe von 100.000 €. In unserem Landkreis partizipieren ab dem Jahr 2021 der größte Teil der Städte und Gemeinden von der einen oder anderen Form dieser Ausgleichszahlungen.

Allein die Berücksichtigung der Mittelzentren wäre mithin nicht sachgerecht.

Die Ausgleichszahlungen nach § 14 a FAG für Mittelzentren und § 14 b FAG für grundfunktionale Schwerpunkte sind kein Bestandteil der Umlagegrundlagen und stehen demzufolge den gemeindlichen Haushalten vollumfänglich zur Verfügung.

Sie bleiben also bei der Berechnung der Kreisumlage unberücksichtigt.

Des Weiteren darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass die freiwilligen Leistungen nicht in Gänze gemeindescharf ermittelt und für die Berechnung des Zuschussbedarfs und der „freien Spitze“ herangezogen wurden.

Es wurden lediglich die Produktbereiche 25-29, 42 und 57 (ohne Bauhof) für alle gleichermaßen in den Abwägungsprozess einbezogen. Die freiwilligen Leistungen nehmen jedoch in unterschiedlicher Ausprägung ein wesentlich größeres Spektrum ein.

Ergänzend sei ausgeführt, dass der brandenburgische Gesetzgeber die Erhebung der Kreisumlage gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf als Fehlbedarfsfinanzierung ausgestaltet hat.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten führt dies jedoch trotzdem dazu, dass sich die Prozesse, wie von der Stadt Jüterbog dargestellt, ebenso im Landkreis gestalten. Der Ermittlung des durch die Kreisumlage zu deckenden Finanzbedarfes des Landkreises gehen eine Aufgabenkritik und eine Kürzung der Aufwendungen auf das notwendige Mindestmaß voraus.

Generell bleibt daher festzustellen, dass der Landkreis mit der aktuellen Haushaltsvorlage keine, wie durch das Bundesverwaltungsgericht vorgeschriebene Abwägung zwischen kreislichen und gemeindlichen Interessen vornimmt. Die im Sinne des benannten Urteils festgeschriebene Abwägung zum Schutz des im Art. 28 Abs. 2 GG verankerten Recht auf kommunale Selbstverwaltung wird nur insofern durch den Landkreis erfüllt, als dass er formaljuristisch die Finanzbedarfe der kreisangehörigen Kommunen erfasst, in der Konsequenz aber die Sicherstellung der Selbstverwaltungsrechte nur auf die freiwilligen Aufgaben beschränkt ohne die pflichtigen Fremd- und Selbstverwaltungsaufgaben zu beachten.

Die grundlegende Herangehensweise an eine Haushaltsplanung bei der pflichtige Aufgaben, unabhängig davon, ob der Landkreis oder eine kreisangehörige Kommune Aufgabenträger ist, vor freiwilligen Aufgaben gewichtet werden, darf und wird durch den Landkreis nicht anders bewertet werden. Das gesamte Konstrukt von Aufgabenträgern in Bund, Land und Kommunen ist diesem

Prinzip untergeordnet. Anders als durch die Stadt Jüterbog dargestellt, ist es nicht nur ein Argument, sondern ein zu beachtender Grundsatz. Die praktischen Umsetzungsprobleme, welche jeder Aufgabenträger hat, der sich einer Aufgabenkritik stellt, dürfen hierauf keinen Einfluss haben.

Der Kreiskämmerer betonte, dass die Aufstellung des Haushaltes 2021 auf den Ist-Zahlen 2019 + einem Aufschlag von 2,5% je fortgeschriebenen Haushaltsjahr – also +5% Aufschlag zu 2019 – für den Haushalt 2021 beruht. Wie auch im Vorjahr können Einzelpositionen bei nachvollziehbarer Begründung auch über der Vorgabe von 5% liegen.

Den Ausführungen des Kreiskämmerers folgend sollten die Ansätze der Aufwendungen für 2021 mit einer Steigerung von 5% zu 2019 bei etwa 289,4 Mio. € liegen. Diese Vorgabe wurde um 35,2 Mio.€ verfehlt. Damit beträgt die Steigerung des Planansatzes 2021 zu den Ist-Werten 2019 mehr als 17,7%. Selbst die Bereinigung um die noch nicht darstellbaren Abschreibungswerte erhöht die Ansätze um 15,7% und damit um 29,5 Mio. € über die angekündigte Vorgabe von 5%.

Ich möchte weiterhin darauf verweisen, dass der Planansatz der Aufwendungen 2019 mit 298,3 Mio.€ um 22,6 Mio.€ (bereinigt um die AfA ca. 16 Mio.€) über dem tatsächlichen Ergebnis lag. Es ist also davon auszugehen, dass der Haushaltsansatz des Landkreises wieder zu unnötigen Mehrbelastungen in Millionenhöhe durch die Kreisumlage führen wird.

Die Aussage zur erheblichen Planansatzsteigerung im Aufwandssegment im Vergleich zu den Ist-Zahlen 2019 plus einem Aufschlag in Höhe von 5 Prozent kann bestätigt werden. Allerdings steht dem Aufwandszuwachs, vornehmlich im Transferbereich, auch ein entsprechender Anstieg der Erträge gegenüber. Zu dieser Erkenntnis gelangt man bei Betrachtung des Gesamtergebnisplanes. Wie sich die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen generell zusammensetzt, kann im Teilergebnisplan bis hin zum Produktkonto nachvollzogen werden.

Punkt 2: Stadt Jüterbog – Erkenntnisse aus der Finanzplanung

Die Finanzplanung deckt sich mit den Aussagen zur Ergebnisplanung – vor allem in Bezug zu den Ist-Werten 2019. Durch die Prüfung des Jahresabschlusses ist hier nicht mit einer Verschiebung des Ergebnisses zu rechnen (Ausnahme die Entwicklung der Klageverfahren zur Kreisumlage). Dies und die Erfahrungen der letzten Jahre sind starke Indizien dafür, dass die Planansätze des Landkreises auch für 2021 wieder zu einer unnötigen Überzahlung an Kreisumlagen durch die Gemeinden führen wird.

Nach der Planung des LK wird in 2021 mit einem Zahlungsmittelabgang in Höhe von ca. 11,5 Mio.€ inklusive der Investitionstätigkeit und der Kredittilgung gerechnet. Damit erwartet der LK einen Liquiditätsbestand von ca. 11 Mio.€ zum Jahresende. Diese Zahlen decken sich nicht mit der nachfolgenden Darstellung der Liquiditätsentwicklung aus dem Haushalt des Landkreises für 2021. Der Kassenbestand des LK betrug zum 1. Januar über 35 Mio.€ und steigerte sich bis Anfang Februar auf über 38,6 Mio.€. Ich gehe davon aus, dass in Anbetracht der zeitlichen Einbringung des Haushaltes Ist-Zahlen verwendet wurden. Zur Belastbarkeit der Liquiditätsdarstellung des LK stelle ich die selbe Grafik aus dem Vorjahr gegenüber.

Der in 2020 dargestellte Anfangsbestand von 25 Mio.€ braucht sich **in der Planung** zu einem negativen Endbestand von annähernd 3 Mio.€ auf. In der Realität steigt der Liquiditätsbestand aber auf 35,4 Mio.€ (siehe obere Darstellung mit dem Ist-Bestand im Januar 2021) und liegt damit ca. 38 Mio.€ über der Planung 2020. Auch dieser Vergleich ist ein Indiz dafür, dass es auch in 2020 zu außergewöhnlichen Überzahlungen durch die Kreisumlage gekommen ist.

Die Liquiditätsplanung baut auf Grund der zeitlichen Abläufe bei der Erstellung des Haushaltsplans 2021 auf dem tatsächlichen Kassenbestand zum 01.01.2021 auf und stellt unter Annahme, dass die geplanten Auszahlungen und Einzahlungen realisiert werden, die Kassenlage und deren Entwicklung über das Haushaltsjahr 2021 dar.

In der Finanzplanung ist der tatsächliche Kassenbestand zum 01.01.2020 Grundlage der Planung. Genau diese Diskrepanz wurde auf den Seiten 121 (124) und 122 (125) dargestellt. Hier wird deutlich, dass auf Grundlage des Kassenbestandes vom 01.01.2021 (Differenz zum berücksichtigten Kassenbestand in der Finanzplanung sind 12.887 T€) die Finanzplanung bis 2024 variiert, aber der sich weiterhin ergebende negative Saldo nur durch Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens abgedeckt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt, die Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2021 abzulehnen.

Wehlan